

Stand: 1. September 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Heidelberg GmbH

gleichzeitig gültig für die Konzerngesellschaften:

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH
HSB GmbH
Stadtwerke Heidelberg Garagen GmbH
Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH
Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH
Stadtwerke Neckargemünd GmbH

Inhalt

1 Allgemeines, Geltungsbereich	3
2 Einbeziehung der VOB/VOL bei Bauleistungen	4
3 Vertragsschluss	4
4 Ausführungsunterlagen, Vertraulichkeit	4
5 Lieferzeit und Lieferverzug	5
6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers	5
7 Preise, Vergütung, Versandkosten	5
8 Zahlungsbedingungen	6
9 Mängelrüge, Mängelansprüche, Verjährung	6
10 Eigentumsvorbehalt	7
11 Haftungsbeschränkung	8
12 Kündigung	8
13 Außergerichtliche Streitbeilegung bei Verbrauchervertrag gem. § 36 VSBG	9
14 Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen	9
15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	9

1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (kurz: „AGB“) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote bei denen die Stadtwerke Heidelberg GmbH oder die vorstehend genannten Konzerngesellschaften als Lieferant oder Auftragnehmer (nachfolgend: „Stadtwerke“) tätig werden.

1.2 Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern i. S. von § 310 Abs. 1 BGB (zusammengefasst kurz: „**Auftraggeber**“), es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

Verbraucher gem. § 13 BGB (nachfolgend kurz „**Verbraucher**“ genannt):

ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer gem. § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend kurz „**Unternehmer**“ genannt):

ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

1.3 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (z. B. Käufer, Besteller oder Dienstherr) werden nur Bestandteil des Vertrages, soweit die Stadtwerke sie ausdrücklich anerkennen. Dies gilt auch für Bedingungen oder Erklärungen des Auftraggebers, die in Bestellungen oder ähnlichen Dokumenten genannt sind.

1.4 Diese AGB gelten auch dann, wenn die Stadtwerke in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringen. Sofern diese AGB einem Auftraggeber, der Unternehmer ist, von den Stadtwerken in laufender Geschäftsbeziehung bereits mitgeteilt wurden, gelten sie auch dann in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, wenn die Stadtwerke einen Auftrag ohne die ausdrückliche Einbeziehung der AGB annehmen.

1.5 Für Verträge über die Leistungen der Stadtwerke bezüglich

- › Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme,
- › Wärmecontracting (Erdgas-Wärme-Service und profiWärme),
- › Verkauf und Montage Messtechnik,
- › Mietservice Messtechnik,
- › Eichservice und Wartung Messtechnik,
- › Datenaustausch,
- › Abrechnung Heizung und Warmwasserkosten oder
- › Abrechnung Betriebskosten

gelten spezielle Sonderbedingungen.

2 Einbeziehung der VOB/VOL bei Bauleistungen

2.1 Wird zwischen dem Auftraggeber, der Unternehmer ist, und den Stadtwerken ein Vertrag über die Erbringung einer Bauleistung unter Geltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistung (VOL) geschlossen, dann sind für die Ausführung und Abwicklung dieses Vertrages – soweit nichts anderes vereinbart wurde – die folgenden Normen im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereiches maßgebend:

1. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B (VOB/B);
2. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, VOL Teil B, (VOL/B);
3. die jeweils gültigen allgemeinen technischen Vorschriften (DIN-Normen u. ä.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

2.2 Die vorstehenden und nachfolgenden AGB gelten in dem im Abs. 1 beschriebenen Fall lediglich ergänzend, d. h. soweit in den in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Bedingungen und Vorschriften keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3 Vertragsschluss

3.1 Angebote oder Kostenvoranschläge der Stadtwerke sind bis zum Vertragsschluss freibleibend und unverbindlich.

3.2 Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das die Stadtwerke innerhalb von zwei Wochen, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, oder innerhalb von vier Wochen, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer handelt, durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, Zusendung der bestellten Ware oder durch Übergabe des Werkes bzw. Erbringung der Werkleistung annehmen können. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem die Auftragsbestätigung beim Auftraggeber eingeht oder die Leistung erfolgt.

3.3 Auftraggeber, die Verbraucher sind, steht nach § 312g BGB bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB zu.

- a, Bei einem Verbrauchsgüterkauf beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist mit Erhalt der Waren.
- b, Bei allen anderen Lieferungen und Leistungen i.S. von § 312g BGB beginnt die Widerrufsfrist nach Erhalt der entsprechenden Widerrufsbelehrung. Die Stadtwerke sind in diesem Fall berechtigt, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen zu liefern bzw. zu leisten.

4 Ausführungsunterlagen, Vertraulichkeit

4.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftraggeber überlassen werden, behalten sich die Stadtwerke sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.

4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Stadtwerken erlangten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten nur soweit zugänglich zu machen, wie dies zur Ausführung unvermeidlich ist. Organe und Arbeitnehmer sowie Vertragspartner des Auftraggebers sind zu entsprechender Vertraulichkeit zu verpflichten.

5 Lieferzeit und Lieferverzug

5.1 Der Beginn der von den Stadtwerken angegebenen Liefer- bzw. Leistungsfrist setzt die vorherige Klärung aller technischen Fragen mit dem Auftraggeber voraus. Ein Fixgeschäft liegt nur vor, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind gelten stets nur annähernd.

5.2 Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

5.3 Verzögert sich die Leistung aus von den Stadtwerken nicht zu vertretenden Gründen (z. B. infolge höherer Gewalt, Verweigerung/Verzögerung behördliche Genehmigungen, Arbeitskämpfe), verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Gleiches gilt bei nachträglichen, vom Auftraggeber gewünschten Änderungen.

5.4 Sollten die Stadtwerke aus anderen Gründen einen vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin nicht einhalten, so hat der Auftraggeber den Stadtwerken eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.

5.5 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung einer genauen Leistungszeit, die mit Auftraggebern vereinbart wurden, die Unternehmer sind, sind die Stadtwerke berechtigt, nach Ablauf von 6 Monaten ab der Vertragsunterzeichnung unter Setzung einer angemessenen Frist die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen sowie widrigenfalls die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von mindestens 25 % des auf die nicht abgerufenen Mengen entfallenden Auftragswertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen, es sei denn, die Stadtwerke weisen einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nach.

5.6 Die Stadtwerke sind vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilrechnungen berechtigt.

6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber wird den Stadtwerken zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen alle erforderlichen Informationen und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Er gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit erteilter Informationen.

6.2 Auf Wunsch der Stadtwerke benennt der Auftraggeber eine für die sachliche und organisatorische Zusammenarbeit verantwortliche Person.

7 Preise, Vergütung, Versandkosten

7.1 Maßgeblich ist der auf der Grundlage eines schriftlichen Angebots oder eines Kostenvoranschlags vertraglich vereinbarte Preis.

7.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Preise der Stadtwerke ab Werk ohne Verpackung. Die Verpackungs- und Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, sie schließen die Kosten einer von den Stadtwerken abgeschlossenen Transportversicherung ein.

7.3 Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, schließen die Preise die gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle sowie Abgaben oder Gebühren ähnlicher Art ein. Für Ingenieurleistungen ist die im Zeitpunkt

des Vertragsabschlusses jeweils gültige Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) maßgeblich.

8 Zahlungsbedingungen

8.1 Ist nichts anderes vereinbart, ist der vereinbarte Preis 14 Tage nach Fälligkeit und Rechnungsstellung abzugs- und spesenfrei zahlbar. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8.2 Abschlagszahlungen im Sinne des § 15 Abs. 2 HOAI können neben Ingenieurleistungen auch bei allen anderen Dienst- und Werkleistungen verlangt werden, soweit durch diese Leistungen bereits ein entsprechender Wertzuwachs bewirkt worden ist. Dafür müssen keine in sich abgeschlossenen Teile eines Werkes vorliegen.

8.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers infrage stellen, sind die Stadtwerke berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen. Die Stadtwerke sind ferner berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu versagen sowie die Waren auf Kosten des Auftraggebers sofort zurückzuholen, nachdem die Stadtwerke vom Vertrag zurückgetreten sind. Die Liefer- und Leistungspflicht der Stadtwerke ruht, solange der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

9 Mängelrüge, Mängelansprüche, Verjährung

9.1 Ist der Auftraggeber **Verbraucher** gilt:

9.1.1 Sollte eine gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet sein, kann der Auftraggeber von den Stadtwerken die Beseitigung des Mangels oder Lieferung von mangelfreier Ware verlangen. Sollte eine erbrachte Leistung mit einem Sachmangel behaftet sein, können die Stadtwerke nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine neue Leistung erbringen.

9.1.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt:

a, bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in 5 Jahren ab Abnahme des Werkes;

b, bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 5 Jahren ab Lieferung;

c, im Übrigen bei Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren ab Übergabe der Lieferung o-der Abnahme der Leistung oder des Werks.

d, Bei Lieferungen von gebrauchten Sachen ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen auf ein Jahr begrenzt. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Stadtwerke oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Diese verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.1.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er den Stadtwerken den Mangel nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablieferung der Ware rügt.

9.2 Ist der Auftraggeber **Unternehmer** gilt:

9.2.1 Sollte eine gelieferte Ware oder eine erbrachte Leistung mit einem Sachmangel behaftet sein, können die Stadtwerke zwischen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung von mangelfreier Ware bzw. der Erbringung einer neuen Leistung wählen. Falls die Stadtwerke den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist oder nach höchstens zwei Versuchen beheben oder Ersatz liefern können, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nur eine unerhebliche Pflichtverletzung der Stadtwerke vorliegt.

9.2.2 Der Auftraggeber hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und etwaige Mängelrügen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt, schriftlich zu erheben. Für versteckte Mängel gilt die gleiche Frist ab Entdeckung. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfallen die Mängelansprüche.

9.2.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt:

a, bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in 5 Jahren ab Abnahme des Werkes;

b, bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 5 Jahren ab Lieferung;

c, im Übrigen bei Lieferung neuer Sachen in einem Jahr ab Übergabe der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

d, Bei Lieferungen von gebrauchten Sachen ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

e, Die Regelungen 9.2.3 c, und d, gelten nicht für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Stadtwerke oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Diese verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.3 Für **alle Auftraggeber** gilt darüber hinaus Folgendes:

9.3.1 Die Stadtwerke können die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

9.3.2 Eine Haftung für Mängel, die auf normale Abnutzung und Verschleiß sowie unsachgemäße Behandlung, unzulässige Belastung oder ungeeignete Installation durch Dritte oder Betriebsmittel zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

9.3.3 Nimmt der Auftraggeber oder ein Dritter an von den Stadtwerken gelieferten Geräten, Anlagenteilen oder von ihm montierten Anlagen unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, entfällt jegliche Haftung der Stadtwerke für daraus entstehende Folgen.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Lieferungen durch die Stadtwerke erfolgen stets unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber im Eigentum der Stadtwerke. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung der Stadtwerke.

10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. In diesem Falle tritt er seine Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Stadtwerke ab. Auf Verlangen der Stadtwerke hat der Auftraggeber

die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Stadtwerke von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

10.3 Die Stadtwerke werden die ihnen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der Stadtwerke die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt den Stadtwerken.

11 Haftungsbeschränkung

11.1 Bei einer den Stadtwerken zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei deren vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit sowie bei garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, richtet sich die Haftung der Stadtwerke nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11.3 Für sonstige Schäden gilt:

a, Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit der Stadtwerke beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (auch Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die in der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

b, Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

11.4 Setzt der Auftraggeber oder ein Dritter von den Stadtwerken gelieferte Geräte, Anlagenteile oder von den Stadtwerken montierte Anlagen in einer Art und Weise oder zu einem Zweck ein, für die diese nach den Produktunterlagen oder Beschreibungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, ist eine Haftung der Stadtwerke ausgeschlossen.

11.5 Soweit die Haftung der Stadtwerke ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12 Kündigung

12.1 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Recht zur Kündigung nach § 649 BGB bleiben unberührt.

12.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, bedürfen Kündigungen zu ihrer Wirksamkeit stets der Textform.

13 Außergerichtliche Streitbeilegung bei Verbrauchervertrag gem. § 36 VSBG

13.1 Auftraggeber, die Verbraucher sind, können bei einer Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), die zwischen dem Verbraucher und den Stadtwerken nicht beigelegt werden konnte, ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren beantragen. Hierfür zuständig ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V. (Kontakt siehe unter 13.4).

13.2 Voraussetzung für die Einleitung eines solchen Streitbeilegungsverfahrens ist jedoch, dass sich der Verbraucher vorher mit dem Kundenservice der Stadtwerke in Verbindung gesetzt hat und keine Lösung gefunden wurde, die für beide Seiten zufriedenstellend ist.

Die Kontaktadresse der Stadtwerke lautet:

Stadtwerke Heidelberg GmbH, Kurfürsten-Anlage 42-50, 69115 Heidelberg

Telefon: 0800 513 513 2 (kostenfreie Hotline) Fax: 06221 513 - 3333

E-Mail: info@swhd.de

13.3 Die Stadtwerke werden an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen. Dem Verbraucher entstehen bei der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Streitbeilegung keine Kosten.

13.4 Die Kontaktadresse der Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V. lautet:

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 79579 - 40

Fax: 07851 79579 - 41

Internet: www.universalschlichtungsstelle.de

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

14 Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen

Die europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereitgestellt, die unter folgendem Link zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen mit den Stadtwerken zu nutzen.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Es gilt – vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften – ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

15.2 Für Verträge der Stadtwerke mit Auftraggebern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, richtet sich der ausschließliche Gerichtsstand nach dem Sitz des Auftraggebers:

a, hat dieser seinen Sitz in den EU-Staaten, der Schweiz, Island oder Norwegen, gilt:

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Heidelberg. Die Stadtwerke sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.

b, hat dieser seinen Sitz in Staaten außerhalb der EU, der Schweiz, Island und Norwegen, gilt:

Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit von den Stadtwerken erbrachten Lieferungen und Leistungen werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Heidelberg. Das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache durchzuführen.

c, Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von den Regelungen 15.2 a, und b, unberührt.

15.3 In allen anderen Fällen kann der Auftraggeber oder die Stadtwerke vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht Klage erheben.

Heidelberg, den 1. Januar 2020

Stadtwerke Heidelberg GmbH
Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg